

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-37/003-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Johannes Müller

Durchwahl
12767

Datum
15. September 2009

NÖ Bienenzuchtgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2009
Ltg.-**361/B-26-2009**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Art. 120b B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass – abgesehen von den Gemeinden – auch anderen Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden können und diese Aufgaben im Gesetz ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden müssen. Weiters muss ein Weisungsrecht der Landesregierung im Hinblick auf diese Aufgaben vorgesehen werden.

2. Soll-Zustand:

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

3. Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art. 15 B-VG sind Regelungen bezüglich der Tierzucht in der Gesetzgebung sowie in der Vollziehung Landessache.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung, noch in der Bevölkerung zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt unverändert bleiben soll.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:**Zu § 13 Abs. 3:**

Die in dieser Bestimmung aufgezählten Aufgaben fallen in den übertragenen Wirkungsbereich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. In diesen Bereichen besteht ein Weisungsrecht der Landesregierung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung